

# Delikts- und Schadensrecht

## Einheit 7: Haftungsausfüllende Kausalität



Martin Fries, LMU München





## Prüfungsschema für § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzungserfolg
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden
7. **Haftungsausfüllende Kausalität**
8. Sonstiges, insbesondere Mitverschulden



## Prüfung der haftungsausfüllenden Kausalität

- Ausgangspunkt: **Conditio sine qua non** → Wäre der Schaden auch ohne die Rechtsgutsverletzung eingetreten?
  - Beispiel: Zweite Delle im Kotflügel
- Einschränkung durch **Adäquanztheorie** → War der eingetretene Schaden nach allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar?
  - Beispiel: Verletzung einer Bluterin
- Einschränkung durch den **Schutzzweck der Norm** → Soll die anspruchsbegründende Norm vor Schäden dieser Art schützen?
  - Beispiel: Schock nach Demolierung eines Oldtimers

**Bei der haftungsausfüllenden Kausalität wiederholt sich die Prüfungsstruktur der haftungsbegründenden Kausalität; beide Kausalitäten sind dennoch unbedingt klar voneinander zu trennen.**



## Adäquanz und Eggshell Skull Rule

- Hat eine Rechtsgutsverletzung unwahrscheinlich dramatische Folgen, geht dies zu Lasten des Schädigers, sofern keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegt (dann aber auch eher Mitverschulden)
  - Beispiel: Glasknochenbruch beim Reitunfall, BGH v. 24. Januar 1984, VI ZR 61/82, <http://bit.ly/2gxgHjU>
  - Beispiel: Verletzung oder Tötung gebrechlicher Menschen
- Wenn die Prädisposition des Opfers im Grundsatz unerheblich ist, muss die haftungsbegründende Kausalität doch bejaht sein
  - Beispiel: Rückenbeschwerden nach einem Verkehrsunfall
- Reichweite der Adäquanz bei Behandlungsfehlern: Haftung auch für typische Probleme einer Fortsetzungsbehandlung
  - Beispiel: Teilversteifter Mittelfinger, BGH v. 20. September 1988, VI ZR 37/88, <http://www.verkehrsexikon.de/Texte/Rspr5291.php>



## Typische Kausalitätsprobleme

- **Doppelkausalität**
  - Beispiel: Totalschaden durch zwei Unfallverursacher
- **Kumulative Kausalität**
  - Beispiel: Querschnittslähmung infolge des Zusammentreffens von Fehlern zweier Ärzte
- **Alternative Kausalität**
  - § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist keine Anspruchsgrundlage, sondern fingiert die haftungsausfüllende Kausalität bei Urheber- und Anteilszweifeln
  - Beispiel: Unklarheit darüber, wer von zwei Angreifern mit seinem Schlag die Lähmung des Opfers ausgelöst hat; BGH v. 15. Juni 1982, VI ZR 309/80, juris



## Psychische Schäden

- Psychische Beeinträchtigungen sind inzwischen als Gesundheits„schäden“ einhellig anerkannt und sind **selbst bei psychischer Anfälligkeit** des Opfers zu ersetzen
  - Beispiel: „Organisch nicht fassbare, psychogene Schmerzkrankheit“ nach Unfall; BGH v. 30. April 1996, VI ZR 55/95, <http://bit.ly/2glqplm>
- Kein Ersatz für Schäden infolge einer **Renten-, Begehrens- oder Konversionsneurose**, die sich zufällig hier kristallisiert
  - Beispiel: „Aus einem der familiären Konstellation entsprungenen Minderwertigkeitsgefühl abzuleitende Versagensbereitschaft“, BGH v. 8. Mai 1979, VI ZR 58/78, <http://bit.ly/2fRPH05>
- Bei Bagatell-Rechtsgutsverletzungen kein Ersatz für **völlig unverhältnismäßige und nicht mehr verständliche Schäden**
  - Beispiel: Äthylacrylatwolke, gasdichte Haustür und panikartige Angst, BGH v. 14. Januar 1992, VI ZR 120/91, <http://bit.ly/2fRToTw>



## Schockschäden nach Verletzung Dritter

- Schadensersatz (teilweise in Form von Schmerzensgeld) für seelische Beeinträchtigungen wird häufig dort geltend gemacht, wo Rechtsgüter **eines Dritten** verletzt sind
  - Beispiel: Schmerzensgeld für Angehörige der Opfer eines Flugzeugunglücks
  - Beispiel: Schmerzensgeld für Angehörige eines Demenzpatienten, dessen Leben jahrelang maschinell erhalten wurde
- Schockschäden sind *de lege lata* nur dort ersatzfähig, wo der Anspruchsteller **selbst** an der Gesundheit geschädigt ist und dies weit über das übliche Reaktionsmaß hinausgeht
  - Beispiel: Unmittelbares Erleben des Unfalltods der Ehefrau; BGH v. 27. Januar 2015, VI ZR 548/12, <https://openjur.de/u/760666.html>
  - Gegenbeispiel: Vom Traktor überrollte Labradorhündin, BGH v. 20. März 2012, VI ZR 114/11, <http://lexetius.com/2012,1182>



## Treffen der Kausalitäten

- Haftungs begründende und haftungsausfüllende Kausalität liegen immer dann nah beieinander, wenn sich der Schaden unmittelbar aus der Rechtsgutsverletzung ergibt
  - Beispiel: Diebstahl einer Geldbörse
- Eine Ursachenbeziehung kann beide Kausalitätsformen betreffen
  - Beispiel: Bricht das als fälschlich gesund verkaufte Pferd beim Reiten zusammen, gehört die Ursächlichkeit der Krankheit für die Körperverletzung der Reiterin
    - im Kaufrecht zur **haftungsausfüllenden** Kausalität
    - im Deliktsrecht zur **haftungsbegründenden** Kausalität

**Haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität fallen nie ganz zusammen.**





## Beweisbedarf bei den Kausalitäten

### Haftungsbegründende Kausalität

- Freie Beweiswürdigung nach § 286 ZPO
- Notwendig ist ein für das praktische Leben **brauchbarer Grad von Gewissheit** hinsichtlich der Ursächlichkeit des Schädigerverhaltens für die Rechtsgutsverletzung

### Haftungsausfüllende Kausalität

- Schadensermittlung nach § 287 ZPO
- Ausreichend ist hier, dass die Ursächlichkeit der Rechtsgutsverletzung für bestimmte Schäden **überwiegend wahrscheinlich** erscheint



**Nächster Termin: 8. Dezember 2016, 8.15 Uhr**

- Folien als pdf unter [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries\\_engel\\_martin/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html)
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>